

---

# Summarischer Inhalt des Werkes

zugleich

Einleitung zu demselben.

---

Die erheblichsten Gründe für das katholische kirchliche Eälibatsgesetz scheinen mir folgende zwölf zu seyn.

I. Eine beständige, lebenslange Enthaltung, von der in Schriften über den Eälibat die Rede ist, verträgt sich bey der Beobachtung einer dem Individuum angemessenen Diät ganz wohl mit der Gesundheit eines jeden Menschen (ist ph y s i o l o g i s c h möglich); ja, ist für den Studierenden ein wahres Leben = verlängerndes Mittel.

II. Diese Enthaltung ist auch moralisch möglich.

III. Die Enthaltung erleichtert dem Nachfolger Christi das Emporstreben zu seinem höchsten Zwecke, der Heiligkeit.

IV. Die Verpflichtung zur Heiligkeit ist in dem geistlichen Stande größer, als in dem Laienstande.

V. Der Cälibat ist der Würde des Geistlichen, und der Menge und Wichtigkeit seiner Geschäfte und Arbeiten weit angemessener als der Ehestand.

VI. Es kann weder aus dem natürlichen, noch aus dem göttlich positiven Rechte eine ohne Ausnahme allgemeine Verbindlichkeit zu heirathen erwiesen werden.

VII. Der kirchliche Cälibat thut weder dem Patriotismus, noch der Bevölkerung den mindesten Eintrag.

VIII. Der Ehestand, wie ihn seine vorzüglichste Lobredner schildern, existiert auf Erden nicht. Doch gesetzt auch, er existierte, so, daß es sehr wahrscheinlich wäre, man könnte seines

Glückes habhaft werden, so bliebe es doch immer ein schöner, großmüthiger, evangelischer Entschluß, seinen Freuden, die doch nur sinnlicher Art sind, zu entsagen, um in dem jungfräulichen Stande Jesu Christo ähnlicher zu werden, und das Himmelreich bey sich und andern zu befördern.

IX. Die Vergehungen wider die Keuschheit, deren sich unberufene, oder ihrem Beruf untreu gewordene Geistliche schuldig machen, sind kein gültiger Grund zur allgemeinen Aufhebung des Cälibatsgesetzes, weil denselben per efficacem Imperii cum Sacerdotio concordiam auf eine andere Weise kann gesteuert werden.

X. Die finanzielle Beschaffenheit des katholisch-kirchlichen Beneficien-Wesens, wie dieses noch allenthalben bestehet, leidet die Aufhebung des Cälibatsgesetzes schlechterdings nicht; und eine andere zweckmäßige Einrichtung desselben scheint zur Zeit noch eine unaufsöbliche Aufgabe.

die genannten Hauptsätze eigentlich widerlegen, das können sie nicht. Was den Xten Satz betrifft, so möchte ich ihn nicht für unwiderlegbar ausgeben: doch möchte ich gern hören, wenn mir jemand etwas besseres sagen könnte. Mit Beweisen des XIIIten Satzes wollte ich weder mich noch meine Leser aufhalten, indem er dermaßen notorisch wahr ist, daß ihn niemand läugnen kann.

Sind hingegen die gemeldeten (neun ersten und zwey letzten) Hauptsätze unwiderleglich, so müssen meine Gegner — wenn sie consequent und redlich seyn wollen — gestehen, daß das Calibatsgesetz alle Eigenschaften eines in jeder Rücksicht billigen, weisen und preiswürdigen Gesetzes habe, für dessen Einführung und Aufrechthaltung zuvörderst der göttlichen Vorsehung, dann der heiligen Kirche und dem apostolischen Stuhle, dann den zu seiner Unterstützung bisher hülfreiche Hand bietenden Staatsregenten, von allen echt: evangelischen Christen Lieb und Dank gebührt.